



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Kanalgebührenverordnung (Kanalbenutzungsgebühren) der Gemeinde Roppen

nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017,
BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023

genehmigt bzw. verordnet
mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.1.2024

*öffentlich kundgemacht
vom 12.01.2024 bis 29.01.2024*

Aufsichtsbehördlich genehmigt mit:

Schreiben vom 16.02.2024 – Zl. G-70216/1/25-2023
der Abteilung Gemeindeangelegenheiten – Frau Dr.in Linda Moser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 8.1.2024

über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Roppen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern für diese Gebäude oder Gebäudeteile kein Kanalanschluss entsteht:
 - (a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare Folientunnel und Gewächshäuser;
 - (b) Gartenhäuser, Geräteschuppen, Bienenhäuser, Hundezwinger;
 - (c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und der Lagerung von Holz dienen.
- (3) Die Ausnahme nach Abs. 2 gilt nicht für Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatz 1 gegeben ist).

- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **6,50 Euro** inkl. 10% USt. pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,50 Euro** inkl. 10% USt. pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist jährlich vorzuschreiben (drei Akontozahlungen und Endabrechnung).

§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Folgende Wasserverbräuche werden von der Kanalbenützungsg Gebühr befreit, wenn sie über einen eigenen Wasseranschluss verfügen, die Menge über einen geeichten Subwasserzähler ermittelt wird und die Wässer nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden:
 - (a) für das Gießen von Rasen- und Gartenflächen in privaten Gärten;
 - (b) für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit Tierhaltung.

§ 6 Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenverordnung vom 29.10.1998, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.3.2000 sowie 9.10.2001, außer Kraft.

Roppen, am 8.1.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Ingo Mayr

Angeschlagen am: 12.01.2024

Abzunehmen am: 29.01.2024

Abgenommen am: 30.01.2024